

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Angewandte Sozialwissenschaften Master of Arts

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 24.10.2023

Gültig ab 01.05.2024

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen.....	7
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	7
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm.....	8
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e).....	9
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde / Masterzeugnis und -urkunde	10
Anlage 4	Weitere Anlagen	17
Anlage 5	Modulhandbuch	22

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Angewandte Sozialwissenschaften (M.A.). Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Gesellschaftliche Transformationsprozesse als der zentrale Gegenstandsbereich des Studiengangs MA Angewandte Sozialwissenschaften zeichnen sich durch ein hohes Maß an Komplexität, Multiperspektivität sowie Interdisziplinarität aus und machen genau deshalb eine sozialwissenschaftliche Perspektive mit ihrer methodischen und theoretischen Pluralität als Disziplin für die Gestaltung dieser Prozesse besonders geeignet. Vor diesem Hintergrund vereint der interdisziplinäre und wissenschaftlich ausgerichtete Masterstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften Inhalte der Sozialwissenschaften mit Fragestellungen der Ökonomie. Dabei vermittelt das Masterstudium nach einem ersten berufsbefähigenden Abschluss vertiefte wissenschaftliche und praxisorientierte Kenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken der Sozialwissenschaften und verfolgt hierbei die folgenden Qualifikationsziele: Erstens soll den Studierenden vertieftes sozialwissenschaftliches Fach- und Methodenwissen vermittelt werden, das über die Wahl der beiden Vertiefungsrichtungen „Arbeit und Organisation“ (VR 1) sowie „Innovation und Gesellschaft“ (VR 2) spezialisiert werden kann. Konstitutiv ist dabei ebenfalls das Integrationsprojekt sowie das Praxismodul im dritten Semester, die anwendungs- und problemorientiert für die beiden Vertiefungsrichtungen die sozialwissenschaftliche Methodenausbildung vertieft strukturieren. Diese Inhalte werden zweitens ergänzt durch interdisziplinäre Perspektiven, die eine systematische Verzahnung zwischen Soziologie, Wirtschafts- und Politikwissenschaften sowie Sozialpsychologie zum Gegenstand haben sowie drittens Wissen über sozialwissenschaftliche Forschungs- und Beratungs- bzw. Gestaltungsmethoden. Damit erlangen die Studierenden im Ergebnis erstens vertiefte und gleichzeitig anwendungsorientierte Fach- bzw. Methodenkompetenzen, zweitens Aktivitäts- und Handlungskompetenzen sowie drittens – insbesondere ermöglicht durch die interdisziplinäre und methodisch plurale Ausrichtung des Studiengangs – eine entscheidende sozialwissenschaftliche Sozial- und Selbstkompetenz, nämlich Reflexionskompetenzen und die Kompetenz zur Verständigung zwischen unterschiedlichen Perspektiven und damit die Kompetenz, Koordinations- und Kooperationsprobleme zu bearbeiten. Das Masterstudium Angewandte Sozialwissenschaften bietet damit die Grundlage für die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter fachspezifischer Tätigkeiten in öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Organisationen, zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Aufnahme eines möglichen Promotionsstudiums.
- (3) Durch das im dritten Fachsemester integrierte Praxismodul, das als einsemestriges Forschungsprojekt, Praxisprojekt oder Auslandsstudium absolviert werden kann, gewinnen die Studierenden Erfahrungen in relevanten forschenden, praktischen und/oder internationalen Kontexten und erweitern individuell ihre Kompetenz.
- (4) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben mit sozialwissenschaftlichem Bezug in allen Bereichen der Wirtschaft und in öffentlichen Betrieben und Forschungseinrichtungen qualifiziert sind.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad „Master of Arts“ mit der Kurzform „M.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 180 CP auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften.
- (2) Der Abschluss des BA-Studiengangs Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig. Dabei gilt der Abschluss als einschlägig, wenn (1) sozialwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 25 CP, (2) empirische Methoden im Umfang von 25 CP sowie (3) sozialwissenschaftliche Anwendungsfächer im Umfang von 25 CP nachgewiesen wurden. Diese als Kernmodule definierten Module gemäß Anlage 4a müssen vollständig abgedeckt sein. Sind die CP auf den drei o.g. Gebieten nicht vollständig nachgewiesen, können Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer Einzelfallprüfung mit der Auflage zugelassen werden, Module mit o.g. Studieninhalten gemäß Anlage 4a aus dem grundständigen Studium während der ersten beiden Fachsemester des Masterstudiums nachzuholen. Die als Auflagen zu absolvierenden Module dürfen einen Studiumumfang von 30 Leistungspunkten (CP) nicht überschreiten.
- (3) Der Abschluss gilt als qualifiziert, wenn die Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht wurde. Studierende mit einer Gesamtnote von schlechter als 2,5 können auf Grundlage einer Einzelfallprüfung der/des Masterbeauftragten zugelassen werden. In diesem Fall hat die Bewerberin/der Bewerber fristgerecht darzulegen, warum trotzdem eine ausreichende Befähigung für die Aufnahme des Masterstudiums vorliegt. Hierbei können als förderliche Gesichtspunkte u.a. angeführt werden: Praktische Erfahrung im Bereich der Angewandten Sozialwissenschaften, Studium innerhalb der Regelstudienzeit, eine Bachelor- oder Diplomabschlussarbeit mit mindestens der Note 1,3, ein Auslandssemester mit überdurchschnittlichem Studienerfolg.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der/die Masterbeauftragte.
- (5) Aufgrund von Auflagen gemäß Abs. 2 absolvierte zusätzliche Module werden im Masterzeugnis außerhalb des Curriculums bescheinigt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen.
- (6) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Phasen: Eine einführende Phase mit theoretischen und methodischen Inhalten im ersten und zweiten Semester, eine Projektphase im zweiten und dritten Semester sowie einer Abschlussphase mit dem Mastermodul im vierten Fachsemester.
- (2) Das Studium beinhaltet Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 CP.
- (3) Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums eine Vertiefungsrichtung. („Arbeit und Organisation“ oder „Innovation und Gesellschaft“, siehe § 8).
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden grundsätzlich im Jahresbetrieb (also entweder im Winter- oder Sommersemester) durchgeführt.
- (5) Das Studienprogramm und die Zusammensetzung der Module sind in Anlage 1 festgelegt. Die Module sind in ihrer Zielsetzung, ihren Inhalten und in weiteren Details in Anlage 5 (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

- (1) Zu Beginn des Studiums wählen die Studierenden einer der folgenden Vertiefungsrichtungen:
 - Arbeit und Organisation
 - Innovation und Gesellschaft
- (2) Die Wahl wird in der ersten Vorlesungswoche des ersten Fachsemesters per Antrag an den Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (3) Die Wahl kann auf Antrag an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n einmalig innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen des ersten Fachsemesters geändert werden.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 2. Semester ein Wahlpflichtmodul des Interdisziplinären Studienbereichs SuK im Umfang von 5 CP.
- (2) Allgemeine Regelungen finden sich in § 5 und § 9 ABPO

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im dritten Fachsemester das Modul „Praxismodul“. Das Praxismodul kann in einer der drei unter Abs. 2 genannten Durchführungsoptionen durchgeführt werden. Es umfasst damit entweder a) ein sozialwissenschaftliches Projekt, b) ein sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt oder c) ein Studiensemester im Ausland und ein Begleitseminar.
- (2) Für das Praxismodul gibt es drei unterschiedliche Durchführungsoptionen:
 - a) Ein sozialwissenschaftliches Projekt (Praktikum) in einer öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Organisation im Inland oder Ausland im Umfang von mindestens 16 Wochen.
 - b) Ein sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt in einer öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Organisation und/oder an einer Forschungseinrichtung im Inland oder Ausland im Umfang von mindestens 16 Wochen.
 - c) Alternativ zum Projekt kann ein Auslandssemester in einem einschlägigen Masterstudiengang im Umfang von 22,5 CP absolviert werden. Über die Einschlägigkeit und Anerkennung entscheidet die Auslandsbeauftragte oder der Auslandsbeauftragte. Über das Auslandssemester muss vor Beginn ein Learning Agreement zwischen dem/der Studierenden und dem/der Auslandsbeauftragten abgeschlossen werden.
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Praxisbeauftragte bzw. den Praxisbeauftragten des Studiengangs (bei Projekten) oder durch die Auslandsbeauftragte bzw. den Auslandsbeauftragten (bei einem Auslandssemester) unter der Voraussetzung, dass 45 CP der Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4c) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 7 ABPO.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und –verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung (PL) einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen (PVL) bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Prüfungsleistungen, die unter Vorbehalt erbracht wurden, werden nur bewertet, wenn die der PL zugeordneten PVL

im entsprechenden Semester bestanden wurde. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.

- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist in § 14 Abs. 4 ABPO geregelt.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen.
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn des Mastermoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Die Modulprüfungen der ersten zwei Studiensemester im Umfang von mindestens 55 CP sind bestanden,
 2. Das Praxismodul ist bestanden.
- (5) Die Referentin bzw. der Referent der Masterarbeit muss eine hauptamtlich lehrende Person aus den sozialwissenschaftlichen Studiengängen sein. Die Bewertung erfolgt gemäß § 23 ABPO.
- (6) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (7) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (8) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als pdf-Datei (per Email über die stud.h-da.de Adresse an das Studiengangsekretariat sowie an die beiden Betreuer*innen) bis spätestens 12.00 Uhr am Abgabetag zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin. Die Abschlussarbeit gilt als fristgerecht abgegeben, wenn diese fristgerecht in digitaler Form eingeht. Die Printversion ist in diesem Fall innerhalb von maximal 14 Tagen nachzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels.
- (9) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Module mit Ausnahme des Mastermoduls bestanden hat. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 40 und höchstens 50 Minuten. Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarungen dem entgegenstehen.
- (10) Alternativ zu der in § 21 Abs. 2 ABPO beschriebenen zeitlichen Abfolge von Masterarbeit und Kolloquium kann das Kolloquium mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin auch vor der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden, wenn dadurch der Abschluss des Studiums noch im laufenden Semester möglich ist. In diesem Fall darf das Kolloquium frühestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit stattfinden.
- (11) Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.
- (12) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (13) Die Abgabe eines Plagiats als Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.
- (14) Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden in Deutsch und Englisch ausgefertigt.
- (2) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden das Praxismodul und Abschlussmodul (siehe Anlage 1).
- (3) Studierende, die am Ende des dritten Semesters nicht mindestens 60 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Deutsch oder Englisch statt. Die Prüfungen erfolgen im Regelfall in deutscher oder englischer Sprache.

§ 14 Übergangsbestimmungen

entfällt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Darmstadt, d. 24.10.2023

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Modulname	Lehrveranstaltung	Fach-semester	SWS	CP	Anteil an der Modulnote	Anteil an der Gesamtnote
Methoden- und Evaluationskompetenzen I (qualitativ)	Vorlesung, seminaristisch	1	3	5	100%	5%
Gesellschaftliche Transformation aus Perspektive sozialwissenschaftlicher Theorien	Vorlesung mit integrierter Übung	1	3	5	100%	5%
Aktuelle Fragen und Ansätze der Arbeits- und Organisationssoziologie	Vorlesung, seminaristisch	1	3	5	100%	5%
Transformation und Subjekt in der Arbeitswelt (AuO)/Sozioökonomische Innovationsgestaltung (luG)	Seminar/Seminar mit Vorlesungsanteilen	1	3	5	100%	5%
Transformation und Regulierung (AuO)/ Ökonomie und Gesellschaft in der Transformation (luG)	Seminar/Vorlesung mit integrierter Übung	1	3	5	100%	5%
Sozialpsychologie des Urteilens und Verhaltens	Vorlesung mit integrierter Übung	1	3	5	100%	5%
			18	30		
Methoden- und Evaluationskompetenzen II (quantitativ)	Seminar mit Vorlesungsanteilen	2	3	5	100%	5%
Gesellschaftliche Transformation aus Perspektive sozialwissenschaftlicher Interventions- und Gestaltungspraxis	Seminar	2	3	5	100%	5%
Technik, Politik, Gesellschaft	Vorlesung, seminaristisch	2	3	5	100%	5%
Integrationsprojekt*	Projekt	2	6	10	100%	10%
SuK	SuK-Teilmodul 1	2	2	5	50%	5%
	SuK-Teilmodul 2	2	2		50%	
			19	30		
Digital Humanities	Vorlesung mit integriertem Laborpraktikum	3	3	5	100%	5%
Praxismodul	Projekt	3		25	100%	10%
	Begleitseminar	3	3			
			5	30		
Mastermodul	Masterarbeit	4		30	100%	25%
	Begleitseminar	4	2			
			2	30		
			45	120		100%

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

siehe § 9

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Vorname Name

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften**
im Studiengang **Angewandte Sozialwissenschaften**

*Studiengangsform nur angeben, wenn nicht bereits
im Namen enthalten*

(falls zutreffend) mit der Vertiefungsrichtung **Arbeit und Organisation/
Innovation und Gesellschaft**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Methoden- und Evaluationskompetenzen I (qualitativ)	Note (X,X)	(5 CP)
Methoden- und Evaluationskompetenzen II (quantitativ)	Note (X,X)	(5 CP)
Gesellschaftliche Transformation aus Perspektive sozialwissenschaftlicher Theorien	Note (X,X)	(5 CP)
Gesellschaftliche Transformation aus Perspektive sozialwissenschaftlicher Interventions- und Gestaltungspraxis	Note (X,X)	(5 CP)
Aktuelle Fragen und Ansätze der Arbeits- und Organisationssoziologie	Note (X,X)	(5 CP)
Transformation und Subjekt in der Arbeitswelt (AuO)/	Note (X,X)	(5 CP)
Sozioökonomische Innovationsgestaltung (IuG) Transformation und Regulierung (AuO)/	Note (X,X)	(5 CP)
Ökonomie und Gesellschaft in der Transformation (IuG)		
Integrationsprojekt – Vertiefung: Arbeit und Organisation (AuO)/Integrationsprojekt – Vertiefung: Innovation und Gesellschaft (IuG)	Note (X,X)	(10 CP)
Sozialpsychologie des Urteilens und Verhaltens	Note (X,X)	(5 CP)
Technik, Politik, Gesellschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Digital Humanities	Note (X,X)	(5 CP)
Praxismodul	Note (X,X)	(25 CP)

Master-Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

Interdisziplinärer Studienbereich SuK: **Note (X,X)** (5 CP)
SuK-Teilmodul 1 Note (X,X)
SuK-Teilmodul 2 Note (X,X)

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden in den
folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text **Note (X,X)** (XX CP)
Text **Note (X,X)** (XX CP)
Text **Note (X,X)** (XX CP)

*(falls zutreffend) **
anerkannte Leistung

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Masterurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften**
im Studiengang **Angewandte Sozialwissenschaften**

bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Arts**

Kurzform **M. A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

first and family name

born on **dd month yyyy**

in **model city**

has passed the master degree examination **Social Sciences**

at the department of

in the study programme **Applied Social Sciences**

in the major field of study **Work and Organisation/
Innovation and Society**

and achieved the following results and points (CP =
Credit Points) according to the European Credit
Transfer System (ECTS)

Compulsory modules

Methods and Evaluation Competencies I (qualitative)	Grade (X,X)	(5 CP)
Methods and Evaluation Competencies II (quantitative)	Grade (X,X)	(5 CP)
Societal Transformation from the Perspective of Social Scientific Theories	Grade (X,X)	(5 CP)
Societal Transformation from the Perspective of Social Scientific Intervention and Design Practice	Grade (X,X)	(5 CP)
Current Issues and Approaches in the Sociology of Work and Organisations	Grade (X,X)	(5 CP)
Transformation and Subject in the World of Work (AuO)/ Socioeconomic Innovation Design (IuG)	Grade (X,X)	(5 CP)
Transformation and Regulation (AuO)/ Economy and Society in Transformation (IuG).	Grade (X,X)	(5 CP)
Integration Project – Specialisation: Work and Organisation (AuO)/ Integration Project – Specialisation: Innovation and Society (IuG)	Grade (X,X)	(10 CP)
Social Psychology of Judgement and Behaviour	Grade (X,X)	(5 CP)
Technology, Politics, Society	Grade (X,X)	(5 CP)
Digital Humanities	Grade (X,X)	(5 CP)
Practice Module	Grade (X,X)	(25 CP)

Master-Zeugnis
Vorname Nachname

Elective Module

Interdisciplinary Study Area SuK: **Note (X,X)** (5 CP)
SuK-Module 1 Note (X,X)
SuK-Module 2 Note (X,X)

The Master Thesis with Colloquium
about the topic **title**
title
was assessed with **grade (X,X)** (30 CP)
Total acquired credit points (ECTS) 120 CP
Overall grade **grade (X,X)**

(if applicable)

Achieved results in elective modules in addition to
the study programme

title **grade (X,X)** (XX CP)
title **grade (X,X)** (XX CP)
title **grade (X,X)** (XX CP)

Darmstadt **dd month yyyy**

Chairperson of the Examination Board

Head of the Examination Office

The University of Applied Sciences Darmstadt
herewith awards to **first and family name**
born on **dd month yyyy**
in **model city**
on the basis of the Master degree exam
passed on **dd month yyyy**
at the department of **Social Sciences**
in the study programme **Applied Social Sciences**

the academic degree **Master of Arts**

abbreviation **M.A.**

Darmstadt, **dd month yyyy**

The President

Dean of the department

Anlage 4a Sozialwissenschaftliche Kernmodule als Zulassungsvoraussetzung

Modulname und Beispielinhalte	Umfang
Sozialwissenschaftliche Grundlagen, u.a. Einführung in die Soziologie, Einführung in die BWL und/oder VWL, Einführung in die Politikwissenschaften, Einführung in die Sozial-/Organisationspsychologie, Einführung in die Kommunikationswissenschaften/Medientheorie, Einführung in das Recht, Integration sozialwissenschaftlicher Theorien	25 CP
Empirische Methoden, u.a. Einführung und Vertiefung in die Methoden der quantitativen Sozialforschung (Statistik I/II: deskriptiv & inferenziell), Einführung und Vertiefung in die qualitativen Methoden der Sozialforschung, Einführungs-/Lehrforschungsprojekt und/oder Praxisprojekt	25 CP
Sozialwissenschaftliche Anwendungsfächer, u.a. Kenntnis und Anwendung von zentralen Konzepten, Theorien und empirischen Methoden sozialwissenschaftlicher Anwendungsfächer (siehe beispielsweise Vertiefungsrichtungen des BA Angewandte Sozialwissenschaften, u.a. aus den Gebieten Arbeit/Personal, Innovation, Organisation/Management, Konsumforschung/Marketing sowie den Gebieten Ökonomie, Gesellschaft, Recht und Regulierung, Sozialstruktur/soziale Ungleichheit, Gender/Diversität)	25 CP

Sollten entsprechend § 6 BBPO Auflagen erteilt werden, zusätzliche Module im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (CP) zu absolvieren, kann dies zu einer Verlängerung des Studiums führen.

Anlage 4b Ordnung für das Praxismodul

Ordnung für das Praxismodul für den Masterstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Darmstadt

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Praxisbeauftragte/r für das Praxismodul
- § 4 Gliederung und Dauer des Praxismoduls
- § 5 Zulassung und Zeitpunkt
- § 6 Studienaufenthalt
- § 7 Praxisstellen und Vertragsgestaltung
- § 8 Aufgabenbereiche
- § 9 Begleitseminar
- § 10 Status der Studentin/des Studenten während der Praxisphase
- § 11 Haftung
- § 12 Abschluss des Praxismoduls
- § 13 Anerkennung von Tätigkeiten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Masterstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften an der Hochschule Darmstadt schließt ein Praxismodul ein. Das Praxismodul findet im dritten Studiensemester statt. Es umfasst
1. ein Projekt (im Folgenden als Praxisphase bezeichnet)
 - a. entweder in einer geeigneten öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Organisation im In- oder Ausland
oder
 - b. als Forschungstätigkeit in einer öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Organisation und/oder an einer Forschungseinrichtung im Inland oder Ausland unter Betreuung einer/eines Dozierenden des Fachbereichs.
oder
 2. ein Semester an einer ausländischen Hochschule
und
ein Begleitseminar an der Hochschule, welches auch einen Vortrag mit anschließender Diskussion und einen schriftlichen Praxisbericht einschließt.
- (2) Die Beschaffung des Platzes für die Praxisphase bei geeigneten Organisationen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der/dem Studierenden. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.
- (3) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt.

§ 2 Ziele

Ziel des Praxismoduls ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus dem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennenzulernen und zu reflektieren. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu der Praxisstelle

soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung ihrer Abschlussarbeit zu finden.

§ 3 Praxisbeauftragter/r für das Praxismodul

- (1) Im Studiengang wird eine Person bestimmt, die die Aufgaben als Beauftragte/Beauftragter für das Praxismodul (Praxisbeauftragte/r) übernimmt. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der/des Studentin/en, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 8) und der Praxisstellen (§ 7) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (2) Die/der Beauftragte für das Praxismodul ist für die Organisation und Durchführung des Begleitseminars verantwortlich.

§ 4 Gliederung und Dauer des Praxismoduls

- (1) Das Praxismodul umfasst - eine Praxisphase in einer geeigneten Einrichtung, - ein Begleitseminar an der Hochschule oder als Online-Veranstaltung, welches auch einen Vortrag mit anschließender Diskussion und einen schriftlichen Praxisbericht umfasst.
- (2) Die Praxisphase hat eine Dauer von mind. 16 Wochen. Unter einer Woche ist die Arbeits-/Studienzeit zu verstehen, die innerhalb der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeits-/studienzeit in Vollzeit festgelegt ist. Die Praxisphase soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden.
- (3) Alternativ kann ein Auslandssemester in einem einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengang im Umfang von 22,5 CP absolviert werden. Dieses Auslandssemester muss nach dem Abschluss des grundständigen Bachelorstudiums absolviert werden. Über die Einschlägigkeit und Anerkennung entscheidet die Auslandsbeauftragte oder der Auslandsbeauftragte.
- (4) Das Praxismodul kann in zwei unterschiedlichen Einrichtungen absolviert werden

§ 5 Zulassung und Zeitpunkt

Vor Beginn des Praxismoduls ist gemäß § 10 BBPO eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Der Antrag auf Zulassung ist an die entsprechende Person zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters.

§ 6 Studienaufenthalt

- (1) Der Aufenthalt an einer Hochschule sollte im Ausland erfolgen.
Beim Studienaufenthalt muss es sich um einen Studienbereich handeln, der überwiegend sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Angebot hat, welche mit denen des Studiengangs Angewandte Sozialwissenschaften vergleichbar sind. Es sind dabei die folgenden Bedingungen zu erfüllen, dass es sich um sozialwissenschaftliche Fächer aus einem Master-Studiengang des Bereichs Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozioökonomie handelt sowie der Erwerb von 22,5 CP oder einer vergleichbaren Leistung möglich ist.
- (2) Die Beschaffung des Studienplatzes und seine Finanzierung obliegen den Studierenden. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Studienplätzen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten, insbesondere zu Partnerstudiengängen zur Verfügung.
- (3) Vor Beginn des Studienaufenthalts ist eine (zusätzlich zur allgemeinen Zulassung nach § 5 zu beantragende) Zulassung zum Studienaufenthalt erforderlich. Diese erfolgt durch die Auslandsbeauftragte bzw. den Auslandsbeauftragten. Die Zulassung setzt die Benennung der zu belegenden Studienfächer und den Nachweis der Möglichkeit des Erwerbs von wenigstens 22,5 CP während des Studienaufenthalts voraus und wird durch ein Learning Agreement zwischen dem/der Studierenden und dem/der Auslandsbeauftragten abgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung ist nach Zulassung zum Modul nach § 5 an die Auslandsbeauftragte bzw. den Auslandsbeauftragten zu richten.

§ 7 Praxisstelle und Vertragsgestaltung

- (1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Einrichtungen durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Praxisstelle/n oder dem/der Auslandsbeauftragten die Studieneinrichtung zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Können die Tätigkeiten nicht an einer Einrichtung erfüllt werden, so sind mehrere Einrichtungen vorzuschlagen.

Der nach § 1 Abs. 3 abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Einrichtung besteht darin

- a) die Studierenden für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
- b) den Studierenden die Teilnahme am Begleitseminar zu ermöglichen,
- c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden besteht darin

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Einrichtung und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- c) die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Status der Studierenden wird in § 10 geregelt.

§ 8 Aufgabenbereiche

Während der Praxisphase bearbeiten die Studierenden wissenschaftliche und oder praxisnahe Aufgabenstellungen aus dem interdisziplinären Gebiet der Sozialwissenschaften. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Masterstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

§ 9 Begleitseminar

Im Rahmen des Praxismoduls stellen die Studierenden im Begleitseminar dar, was sie in der Phase des Praxismoduls an Theorie und Praxis gelernt und erfahren haben und ob die Ziele aus § 2 erreicht werden konnten.

§ 10 Status der Studentin/des Studenten während der Praxisphase

Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden. Die Studierenden sind damit keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Einrichtung gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Einrichtungen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 11 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgesichert ist.
- (3) Für eine Praxisphase im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 12 Abschluss des Praxismoduls

Die Studierenden haben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der/dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Einrichtung gemäß § 7, Ziffer 1c,
2. einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit,
3. einen Teilnahmenachweis über das Begleitseminar.

Den Termin für die Vorlage der genannten Unterlagen legt die/der Praxisbeauftragte fest.

§ 13 Anerkennung von Tätigkeiten

Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Tätigkeiten vor Beginn des Studiums können in der Regel nicht auf das Praxismodul angerechnet werden

Anlage 5 Modulhandbuch

siehe separates Dokument